

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)

vom 28. Februar 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2017) und **Antwort**

Finanzierung der Hilfen zur Erziehung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren die Ausgaben des Landes Berlin für die Hilfen zur Erziehung jeweils in den Jahren 2011-2016; insgesamt und gegliedert nach Bezirken?

Zu 1.: Die Ausgaben des Landes Berlin für die Hilfen zur Erziehung (inklusive Eingliederungshilfe nach SGB VIII und Inobhutnahme) in den Jahren 2011 bis 2016 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Bezirk	Jahre					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
31 Mitte	42.238	45.448	44.898	46.479	51.634	57.940
32 Friedrichsh.-Kreuzb.	29.637	28.945	30.466	29.881	29.743	33.725
33 Pankow	41.136	40.682	42.935	45.822	46.613	48.362
34 Charlottenb.-Wilmersd.	22.638	22.393	22.868	22.624	23.662	25.562
35 Spandau	35.929	34.990	37.777	40.304	40.969	44.022
36 Steglitz-Zehlendorf	20.495	20.482	20.879	20.941	23.721	25.606
37 Tempelhof-Schöneberg	35.337	34.997	36.035	38.987	38.618	41.268
38 Neukölln	47.001	48.192	46.870	49.373	50.727	53.885
39 Treptow-Köpenick	27.687	26.797	26.858	28.825	31.444	33.631
40 Marzahn-Hellersdorf	44.249	48.658	55.651	62.782	67.916	74.807
41 Lichtenberg	35.231	37.219	41.587	40.364	43.859	47.285
42 Reinickendorf	32.302	32.661	34.298	37.895	41.194	38.875
Summe	413.881	421.464	441.122	464.275	490.097	524.969

2. Werden die über den Ansätzen der Bezirkshaushalte liegenden Ausgaben für das Jahr 2016 den Bezirken vollständig abgedeckt?

3. Nach welchen Kriterien wird dabei im Einzelnen verfahren, d.h. wie werden konkret steuerbare von nicht steuerbaren Ausgaben bei den einzelnen Produkten der HzE unterschieden?

4. Welche Überlegungen hat der Senat entwickelt, um bei einem vom Senat als grundsätzlich steuerbar eingestuften Kostenelement die auf der fachlichen Ebene zwingenden Entscheidungsparameter zu berücksichtigen?

5. Welchem Bezirk wird wie viel und in welchem Produkt von den Ausgaben in der HzE im Haushaltsjahr 2016 abgedeckt?

Zu 2 bis 5: Bei der Basiskorrektur der Globalsummenzuweisung werden im Bereich der HzE-Ausgaben grundsätzlich sowohl Fallkosten, als auch Fallzahlentwicklungen berücksichtigt.

Bezüglich der *Fallkosten* werden die Zuweisungspreise um die zentral vom Land verhandelten Entgeltsteigerungen fortgeschrieben, die in den bisherigen Preisen noch nicht enthalten sind. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Erfolge der dezentralen Fallkostensteuerung in vollem Umfang bei den Bezirken verbleiben.

Die HzE-Zuweisungsmengen sind 2016 nach einem modifizierten Verfahren ermittelt worden, das gemeinsam mit den Bezirken entwickelt und am 10. Juni 2015 vom Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis genommen worden ist (RN 17/1852 A). Die zuvor rein Istmengen-basierte Zuweisung wird dabei aus Anreizgründen durch eine „Modell-Menge“ ergänzt, die auf den gewichteten Einwohnerzahlen (0 bis unter 21 Jahre; Gewichtung mit dem „HzE-Belastungsfaktor“) eines Bezirks beruht. Auf diesem Wege sollen erfolgreiche Steuerungsmaßnahmen, die zu Fallzahlabenkungen führen können, unterstützt werden, ohne dabei die sich aus dem individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe ergebenden Leistungsverpflichtungen zu gefährden.

Mit der o.g. Vorlage RN 17/1852 A wurden auch die Details der ab 2016 vorzunehmenden *fallzahlbezogenen* Basiskorrektur-Berechnung geregelt. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen. Hinzu tritt eine ergänzende Basiskorrektur für Fallzahländerungen bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF).

Konkrete Zahlen zum Ergebnis der HzE-Basiskorrektur 2016 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Nach Abschluss der Berechnungen und Kenntnisnahme durch den Senat wird der Hauptausschuss aufgefordert über die Basiskorrekturinhalte und die Jahresabschlussergebnisse der Bezirke informiert.

6. Welche Vorsorge trifft der Senat für zukünftige Kostensteigerungen?

Zu 6.: Die für bezirkliche HzE-Ausgaben bereitgestellten Mittel, zu denen auch die o.g. Kostensteigerungen gehören, fließen in den Bezirksplafond für den Doppelhaushalt 2018/2019 ein. Über die geplante Höhe und Zusammensetzung des Bezirksplafonds wird der Hauptausschuss vorab, d.h. noch im Frühjahr 2017, aufgefordert informiert. Die eigentliche Festlegung erfolgt dann mit dem Senatsbeschluss über den Haushaltsplan 2018/19.

7. Wie will der Senat steigenden Fallzahlen in den HzE entgegenwirken? Welche Ausgaben sind dafür in welchen Bereichen geplant?

Zu 7.: Bedingt durch den weiteren Bevölkerungszuwachs ist von einer weiteren Steigerung der Fallzahlen und Ausgaben in den individuellen Hilfen auszugehen. In der für die Hilfen relevanten Altersgruppe der 0 bis 21-Jährigen kann sich zudem ein Anstieg der Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungsauffälligkeiten und seelischen Problemen auf die Entwicklung der Fallzahlen auswirken. Diese Entwicklung wird im Rahmen des gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrolling weiterhin evaluiert, hinsichtlich der erforderlichen Änderungs- und Anpassungserfordernisse zur bedarfsgerechten Angebotsstruktur gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe geprüft, weiterentwickelt und mit den zuständigen Gremien (z.B. Vertragskommission Jugend) verhandelt (s.a. Berichterstattungen gegenüber dem Hauptausschuss, RN 17/0025 L und M).

Wie bereits zu den Fragen 2 bis 5 ausgeführt, sollen erfolgreiche Steuerungsmaßnahmen, die zu Fallzahlabenkungen führen können, durch das seit 2016 modifizierte Zuweisungsverfahren unterstützt werden. Über die Höhe des Modell-Anteils wird dabei gesteuert, wie stark die Unterstützung ausfällt und den vor 2016 bestehenden Fehlanreizen entgegengewirkt wird.

Zusätzlich zu den Steuerungskonzepten des Fach- und Finanzcontrollings (FFC) unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist es darüber hinaus gelungen, im Jahr 2015 mit sechs Bezirken eine Zielvereinbarung über jeweils ein Modellprojekt zur Reduzierung des Transferkostenanstieges bei den Hilfen zur Erziehung abzuschließen.

Von den Bezirken, die diese Zielvereinbarung nicht unterzeichnet haben, wird ein eigenes Steuerungskonzept gefordert, das eine innerbezirkliche Steuerung, Angaben zur Verwendung der zusätzlichen VZÄ und ggf. die Nennung von Personalentwicklungsmaßnahmen beinhaltet.

Sowohl die Zielvereinbarung als auch diese Steuerungskonzepte verfolgen das Ziel, den Transferkostenanstieg bei den Hilfen zur Erziehung berlinweit perspektivisch zu verringern. Deshalb werden die Ergebnisse beider Prozesse evaluiert und die Auswertung im Wege der best practice / better practice allen Bezirken zugänglich gemacht.

Der Senat wird ferner weitere Möglichkeiten eruieren, um steigenden Fallzahlen entgegenzuwirken.

8. Wie schätzt der Senat die Entwicklung bei den HzE-Fällen und den Kosten wegen des Zuzugs von Geflüchteten und Migranten ein, insbesondere von Familien sowie unbegleiteten Jugendlichen?

Zu 8.: Die zukünftige Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen nach dem SGB VIII, unter anderem HzE, durch geflüchtete junge Menschen und geflüchtete Familien ist abhängig von der Entwicklung der allgemeinen Flüchtlingszahlen. Eine steigende Inanspruchnahme ist derzeit insofern nicht zwingend absehbar, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

9. Wie schätzt der Senat die Entwicklung der HzE-Fälle und der Kosten in den Bezirken unter Berücksichtigung des Wegzugs von Familien aus den Innenstadtbezirken in die Randbezirke ein?

Zu 9.: Die Fallwanderungen aus 2016 konnten aufgrund der für 2016 erforderlichen Zusammenführung der Daten aus dem IT-Fachverfahren ProJUGEND in das Neuverfahren SoPart (noch) nicht ausgewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass die starken (individuellen und daher nicht beeinflussbaren) Wanderungsbewegungen aus den Vorjahren von Familien aus den Innenstadtbezirken in die Randbezirke aufgrund von fehlenden Umzugsvorteilen nachlassen. Unter anderem steht auch in den Randbezirken immer weniger günstiger Wohnraum zur Verfügung, welcher bisher oftmals ein Kriterium zum Bezirkswechsel darstellte. Für die kommenden Jahre können noch keine weitergehenden Schlussfolgerungen getroffen werden.

Berlin, den 16. März 2017

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mrz. 2017)